

El Faro e.V. – Marion Princk

Opferschutzrichtlinie:

(hier habe ich diesen Abschnitt gewählt, da es im Fall der Familie Krüger ein Terrorakt war.)

(16) Opfer von Terrorismus sind das Ziel von Angriffen gewesen, die letztendlich der Gesellschaft schaden sollten.

Aufgrund der besonderen Art der Straftat, die gegen sie begangen wurde, bedürfen sie deshalb möglicherweise besonderer Betreuung, Unterstützung und Schutz. Opfer von Terrorismus stehen mitunter deutlich im Mittelpunkt der Öffentlichkeit und bedürfen oft der gesellschaftlichen Anerkennung und der respektvollen Behandlung durch die Gesellschaft. Die Mitgliedstaaten sollten daher den Bedürfnissen von Opfern von Terrorismus besonders Rechnung tragen und ihre Würde und Sicherheit zu schützen suchen.

Justizielle Opferhilfe

Die europäische Opferschutzrichtlinie verfolgt insbesondere das Ziel, den Opfern von Straftaten angemessene Informationen, angemessene Unterstützung und angemessenen Schutz zu gewähren sowie ihre Beteiligung am Strafverfahren zu ermöglichen. Dabei verlangt die Richtlinie, eine respektvolle, einfühlsame, individuelle, professionelle und diskriminierungsfreie Behandlung.

Das Referat Justizielle Opferhilfe wirkt an der Verwirklichung dieses Ziels mit. Zusammen mit anderen Behörden und freien Trägern arbeiten wir daran, die in der Richtlinie festgelegten Informationsrechte der Opfer noch effektiver umzusetzen. Dies betrifft nicht nur die erste Kontaktaufnahme, sondern durchzieht das gesamte Strafverfahren. Im Vordergrund steht dabei nicht zuletzt das Recht von Opfern, zu verstehen, was geschieht und verstanden zu werden. Wir verfolgen im Sinne der Richtlinie einen proaktiven, auf die Menschen zugehenden Opferschutz auf niederschwelliger Basis. Nichtstaatliche Beratungseinrichtungen sind hierfür unverzichtbare Partner.

Quelle: <https://www.berlin.de/zentrale-anlaufstelle/justizielle-opferhilfe/#:~:text=Die%20europäische%20Opferschutzrichtlinie%20verfolgt%20insbesonde,re,Beratungseinrichtungen%20sind%20hierfür%20unverzichtbare%20Partner.>

PsPB in Bezug zu Opferschutzrichtlinie:

Nationale Umsetzung (Deutschland):

Die Richtlinie wird durch nationale Gesetze wie die Strafprozessordnung (StPO) umgesetzt, die die Voraussetzungen für die kostenfreie Beiordnung der psychosozialen Prozessbegleitung regelt.

Der Antrag auf kostenfreie psychosoziale Prozessbegleitung muss beim Gericht gestellt werden.

Gründe für eine Beiordnung:

Alter des Opfers: Minderjährige sind oft berechtigt, eine kostenfreie Prozessbegleitung zu erhalten.

Art der Straftat: Opfer von bestimmten schweren Straftaten, wie z. B. schweren Sexual- oder Gewaltverbrechen, haben Anspruch.

Besondere Schutzbedürftigkeit: In Fällen, in denen das Opfer besondere Unterstützung benötigt, kann eine Beiordnung erfolgen.

Was das für Opfer und zukünftig auch für Mit-Opfer bedeutet

Kostenlose Unterstützung:

Wenn die Voraussetzungen für eine kostenfreie Beiordnung erfüllt sind, wird die Prozessbegleitung vom Gericht finanziert.

Zusätzliche Hilfen:

Die psychosoziale Prozessbegleitung ist eine zusätzliche Unterstützung, die nicht durch einen Anwalt ersetzt wird und andere Hilfen bietet, wie z. B. die Reduzierung psychischer Belastung und die Aufklärung über den Verfahrensablauf.

Unterstützung im gesamten Verfahren:

Die Prozessbegleitung bietet eine durchgängige Unterstützung von der ersten Kontaktaufnahme bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens.

https://www.bmjb.de/DE/themen/praevention_opferhilfe/opferschutz_strafverfahren/psychosoziale_prozessbegleitung/psychosoziale_prozessbegleitung.html